

Satzung
des Vereins „Vorteile für Mitglieder“ n.e.V. des Bayerischen Bauernverbandes und
des Maschinenrings im Landkreis Straubing-Bogen

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Vorteile für Mitglieder“ n.e. V. des Bayerischen Bauernverbandes und des Maschinenrings im Landkreis Straubing-Bogen.
- 1.2 Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Straubing an der Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Landwirten. Er bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die Organisation einer möglichst günstigen Vermittlung von Leistungen für die Betriebe, die Mitglied im Bayerischen Bauernverband oder Mitglied im Maschinenring sind.
- 2.2 Zur Erfüllung dieses Zweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Betrieb einer „Vermittlungszentrale“ zur Koordination der Auftragsvermittlung zwischen seinen Mitgliedern als Auftraggebern und Leistungsanbietern als Auftragnehmern.
 - b) Abrechnung der Abwicklung für in Anspruch genommene Leistungen im Namen und Auftrag des Mitglieds.
 - c) Abschluss von Rahmenverträgen mit Leistungsanbietern.
 - d) Beratung und Aufklärung der Mitglieder in allen mit der Nachfrage nach Leistungen zusammenhängenden Fragen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit.
- 2.3 Der Verein selbst vergibt keine Aufträge und führt keine Leistungen aus.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Vermittlungszentrale

Die Einrichtung der Vermittlungszentrale und die Art und Weise der Koordinierung und Abrechnung der von den Mitgliedern nachgefragten Leistungen regelt sich nach einem vom Vorstand zu beschließenden Verfahren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden:
Landwirte und deren Familienangehörige, die Mitglied im Bayerischen Bauernverband oder im Maschinenring sind.
- 4.2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Bauernverband und Maschinenring, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist oder wenn es seit längerer Zeit keine vom Verein vermittelten Leistungen in Anspruch genommen hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die ihm vermittelten Leistungen nicht abnimmt oder korrekt bezahlt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 5.5 Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitrags- und Entgeltforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Vereinsbeiträge. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- 5.6 Bei einem Bewirtschafterwechsel geht die Mitgliedschaft auf den Betriebsnachfolger über. Der Betriebsnachfolger kann innerhalb von 2 Monaten die Fortsetzung der Mitgliedschaft ablehnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben das Recht, im Rahmen des vom Verein beschlossenen Vermittlungsverfahrens und im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Rahmenverträge in gerechter Weise berücksichtigt zu werden.

Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,

- a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere die Vermittlungs- und Geschäftsbedingungen zu beachten,
- b) die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten und dazu dem Verein ein entsprechendes Sepa-Mandat für ihr Betriebskonto zu erteilen
- c) die von ihnen bestellten Leistungen pünktlich in Anspruch zu nehmen und ordnungsgemäß
- d) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, mitzuwirken.

§ 7 Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag verlangt werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden. Zur Finanzierung der Vermittlungszentrale und zur Finanzierung des Unterhalts oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen oder Provisionen für die vermittelten Leistungen erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 9 Zusammensetzung des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern,
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) jeweils einem Mitarbeiter der BBV- und der Maschinenring-Geschäftsstelle, sofern dieser nicht schon eine der vorgenannten Positionen inne hat
- e) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.2 Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.
- 10.3 Die Wahl per Akklamation ist zulässig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 11 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vertretungsvorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die unter § 9 genannten Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
- 11.2 Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit das Vorstandsgremium nach § 9 gemeint. Dieses Gremium ist zuständig für alle sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 11.3 Dem Vorstand obliegt vor allem:
 - a) Die Beschlussfassung über Beiträge nach § 7 und die Regelung der Vermittlungszentrale nach § 3,

- b) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Leistungsanbietern,
- c) die Erstellung eines Haushalts- und Geschäftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Erstellung eines Jahresberichts,
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- g) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- h) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- j) die Überwachung der Vermittlungszentrale,
- k) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
- l) der Abschluss von Verträgen, die eine Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

12.1 Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.

Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei

Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Die Einberufung des Vorstandes kann schriftlich, mündlich, oder fernmündlich unter Angabe des Sitzungsortes und -termines erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

12.2 Ein ordnungsgemäß einberufener Vorstand ist stets beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist für die Ablehnung bzw. Annahme eines Beschlussgegenstandes die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

12.3 Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- den Namen der Teilnehmer und des Leiters
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- 13.2 Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushalts- und Geschäftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Diese kann auch im Wege elektronischer Kommunikation oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 14.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Sitzungsortes, des -termines und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 14.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 14.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

- 15.1 Die Mitglieder im Vorstand üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 15.2 Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen gewährt werden, obliegt dem Vorstand.

§ 16 Haftung

- 16.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 16.2 Die Haftung der Vorstandsmitglieder und sonstiger für den Verein tätiger Personen gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 16.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen an eine Einrichtung, deren Bestimmung der den Auflösungsbeschluss fassenden Mitgliederversammlung obliegt, zu übertragen. Näheres beschließt die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2026 beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die bisherige Satzung vom 22.11.1999.

Straubing, den 17. März 2026